



## VERORDNUNG

### **Verordnung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. April 2021 gegen das „Wilde Campieren“ im Bereich der Gemeinde St. Martin bei Lofer - Campierverordnung**

Auf Grund der Bestimmungen des § 13, Abs. (2) des Salzburger Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. 44/2013, wird verordnet:

#### **§1**

(1) Im Gebiet der Gemeinde St. Martin bei Lofer dürfen Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und ähnliche bewegliche Unterkünfte zum Zwecke des Übernachtens, außerhalb von Campingplätzen an im Freien gelegenen, öffentlichen Orten nicht aufgestellt werden, oder aufgestellt sein.

(2) Als öffentliche Orte gelten solche, die nach ihrer Bestimmung allgemein zugänglich sind.

#### **§2**

Die Bestimmungen des § 1 finden dann keine Anwendung, wenn die Aufstellung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer erlaubten, oder gesetzlich gebotenen Tätigkeit steht (z.B. Straßenbau, genehmigte Veranstaltung, Katastropheneinsätze).

#### **§3**

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 15, Abs. 1, Ziff. 12 Salzburger Campingplatzgesetz bestraft.

#### **§4**

Entsprechend der Salzburger Gemeindeordnung 2019 idgF beträgt die Kundmachungsfrist 2 Wochen. Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist, also dem 13. Mai 2021 Kraft.

Der Bürgermeister

